

73. Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal festgelegt wird
74. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Buch in Tirol festgelegt wird
75. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rohrberg und der Gemeinde Gerlosberg
76. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
77. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
78. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juni 2012, mit der Richtlinien über die Ausgestaltung und den Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden erlassen werden

73. Verordnung der Landesregierung vom 20. März 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal bis spätestens 20. Juli 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

74. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Buch in Tirol festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Buch in Tirol

wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Buch in Tirol bis spätestens 31. Dezember 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichts-

behördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

75. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rohrberg und der Gemeinde Gerlosberg

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2012, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Gerlosberg vom 7. Februar 2012 sowie der Gemeinde Rohrberg vom 29. Dezember 2011, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rohrberg und der Gemeinde Gerlosberg wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 4964 über die Grenzpunkte Nummer 4945, 4947, 4948, 4950, 4951, 4952, 4956, 4957, 4960, 4963, 4966, 3621, 3623, 3625, 3626, 7957, 7958, 7959, 7960, 7961, 7962, 3635, 3636, 3650, 3960, 3958, 3957, 3955, 3954, 3953,

3949, 3946, 3945, 3941, 3940, 3939, 3938, 3937, 3936, 3934, 3932, 3930, 3928, 3914, 3912, 3910, 3927, 3926, 3925, 3924, 3923, 3921, 3918, 3917, 3916 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 4994 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde vom 12. Dezember 2011, Zl. 7796/11, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler, Pignellen 137, 6290 Brandberg/Mayrhofen.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

76. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit.a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die

Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 96/2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 374, 375, 377, 378, 329, 1013 und 1017/1, alle

KG Hall, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

77. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit.a Z. 1, 9 und 10 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 70/2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 391,

392 und 395 sowie aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 384, 387, 388 und 628/1, KG Liesfeld, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

78. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juni 2012, mit der Richtlinien über die Ausgestaltung und den Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden erlassen werden

Aufgrund des § 3a Abs. 2 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes – MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, wird nach Anhörung des Österreichischen Werberates als Einrichtung im Sinn des § 3a Abs. 2 zweiter Satz MedKF-TG verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für sämtliche Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 MedKF-TG (im Folgenden: „Veröffentlichungen“), die von Organen des

Landes oder der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern in Auftrag gegeben werden.

§ 2

Unterscheidbarkeit

(1) Bei der Beauftragung einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

(2) Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten sind mit den Worten „Entgeltliche Einschaltung des/der“

oder „Eine entgeltliche Information des/der“ oder „Bezahlte Anzeige des/der“ jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines diesen eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „Entgeltliche Einschaltung“ oder „Bezahlte Anzeige“ deutlich sichtbar beizufügen.

(3) Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 1 Z. 2 MedKF-TG sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

§ 3

Eindeutiger inhaltlicher Bezug zur Tätigkeit

Im Sinn des § 3a Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 MedKF-TG muss bei einer Veröffentlichung der inhaltliche Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich eines Rechtsträgers oder der Bezug zur Tätigkeit dieses Rechtsträgers eindeutig gegeben sein. Zu diesem Zweck dürfen Veröffentlichungen ausschließlich jene Aufgaben thematisieren, die zum Aufgabenbereich des Rechtsträgers zählen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die erst nach abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit treten, wie etwa Informationen über den Inhalt von Begutachtungsentwürfen und Regierungsvorlagen.

§ 4

Sachinformation und konkretes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit

(1) Im Weg von Veröffentlichungen darf ausschließlich Sachinformation vermittelt werden. In Veröffentlichungen ist daher die ausschließliche oder auch nur teilweise Vermarktung der Tätigkeit eines Rechtsträgers

untersagt. Eine solche Vermarktung liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung überwiegend der Imagepflege des Rechtsträgers dient.

(2) Die transportierte Sachinformation muss entweder der Deckung eines konkreten und aktuellen Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit dienen oder sonst einen feststellbaren potentiellen Nutzen für den Adressatenkreis der Veröffentlichung bei Verwertung der Sachinformation vermitteln. Dies gilt auch bei der Bezugnahme auf vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeiten des Rechtsträgers.

(3) Als nach Abs. 1 und 2 zulässige Veröffentlichungen gelten insbesondere Informationen über:

- a) die rechtliche Zuständigkeit eines Rechtsträgers für bestimmte Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger,
- b) gesetzliche Bestimmungen einschließlich bevorstehender oder bereits erfolgter Änderungen im Wirkungsbereich eines Rechtsträgers,
- c) Serviceangebote des Rechtsträgers,
- d) Verbesserungen im Angebot bei Tätigkeiten und Servicefunktionen des Rechtsträgers,
- e) Arbeitsplatzangebote,
- f) barrierefreie Zugänge zu den Angeboten des Rechtsträgers,
- g) Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen,
- h) Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, innerhalb des Wirkungsbereichs eines Rechtsträgers.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. Sie gilt für sämtliche nach diesem Zeitpunkt verbreitete Veröffentlichungen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck	
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.	
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.	
Druck: Eigendruck	